



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st5@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.532/0001-IV/ST5/2015 DVR:0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 09.02.2015

**Anwendung der Handwerkerregelung auf Marktfahrer - Erlass**

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wurde an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) das Anliegen herangetragen, die Anwendung der sog. „Handwerkerregelung“ gemäß § 19 Abs. 3 Z 7 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) auf Marktfahrer klarzustellen. Hierzu teilt das bmvit Folgendes mit:

Gemäß § 154 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 sind Marktfahrer Handelsgewerbetreibende, die ihr Gewerbe durch das Beziehen von Märkten ausüben, oder die bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, ausüben.

Ein Marktfahrer, der sein Gewerbe mit einem Kraftfahrzeug, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht (Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs oder solche mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt) und mit einer für den Verkauf bestimmten, besonderen Ausstattung (Verkaufswagen) versehen ist, für das eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erforderlich ist, ausübt, unterliegt nach Ansicht des bmvit der sog. „Handwerkerregelung“ gemäß § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG, wenn es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Marktfahrers handelt. Diese besteht im Verkauf von Waren. Die besondere Ausstattung, die den Großteil des Gesamtgewichts begründet, kann unter den Begriff „Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet“ subsumiert werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass diese Ausnahmeregelung nicht auf Lenker von Verkaufswagen anzuwenden ist, deren Hauptbeschäftigung ausschließlich das Lenken von Verkaufswagen für den betreffenden Marktfahrer ist und die in der Folge die Waren auch nicht verkaufen.

**Ergeht nachrichtlich an:**

Wirtschaftskammer Österreich, z. Hdn. Herrn Dr. Peter Zeitler, peter.zeitler@wko.at

Wirtschaftskammer Österreich, z. Hdn. Herrn Mag. (FH) Reinhard Fischer, reinhard.fischer@wko.at

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich, z. Hdn. Frau Daniela Fazekas, Bakk., danie-la.fazekas@wirtschaftsverband.at

Bundesarbeitskammer, z.Hdn. Herrn Mag. Ruziczka, richard.ruziczka@akwien.at

**Für den Bundesminister:**

Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-02-10T11:22:08+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	XOE1WTT3AUdRzWE4Dk1K35JJNUEQJErdIrbHuBBcusbe2FZGwlpQLohPVW5GuLoK6XGAXzjFzlg0C1Xn4f8A955627qiV5ULBbzunIPLjJbGOPYvAapzYWalryKUVDhoA41ldci+AJ3SO2Eq04Pyqvi7V7t/93DPLV3UHN/uv4=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	